

Vereinbarungen mit Krankenhäusern in Brüssel

Hier eine gute Nachricht für alle Versicherten des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems der EU (GKFS), die sich in Brüssel behandeln lassen. Das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) hat mit weiteren Krankenhäusern eine Vereinbarung abgeschlossen. Dies sind:

- les Cliniques Universitaires Saint-Luc
- l'Hôpital Erasme
- l'Institut Bordet
- l'UZ Brussel
- les Cliniques de l'Europe (Saint-Michel et Sainte-Elisabeth)

Vorgenannte Einrichtungen verpflichten sich zur Begrenzung von Zusatzhonoraren, die Privatpatienten in Rechnung gestellt werden können. Dies wirkt sich positiv auf Ihr Portemonnaie aus, da sich der Betrag, der nach Erstattung durch das GKFS zu Ihren Lasten verbleibt, somit reduziert. Um von diesen Vereinbarungen profitieren zu können, müssen Sie lediglich einen Nachweis für Ihre Mitgliedschaft beim GKFS als Grund- oder Zusatzversicherte(r) in Form einer **Mitgliedsbescheinigung** oder einer **Übernahmebestätigung** beibringen. Bei einer stationären Aufnahme erfragen Sie bitte den Zimmerpreis und lassen Sie sich - sofern möglich - einen Kostenvoranschlag für die Operation unterbreiten. Somit muss das Krankenhaus größtmögliche Transparenz im Hinblick auf seine Preise an den Tag legen, was Ihnen die Möglichkeit gibt, Vergleiche zwischen den Krankenhäusern anzustellen.

Wichtiger Hinweis! : - Für Krankenhäuser, mit denen das GKFS bereits eine Vereinbarung abgeschlossen hat, ist kein Kostenvoranschlag mehr erforderlich.
- Entscheiden Sie sich für die Unterbringung in einem Doppelzimmer, kann Ihnen (außer bei Tageskliniken) kein Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden.

Vorsicht vor überhöhten Kosten!

Der Verwaltungsausschuss des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (CGAM), ein paritätisch besetzter Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Verwaltung und des Personals aller Organe, nahm anlässlich seiner Sitzung am 20. und 21. Mai 2015 eine **Entschließung** zu den vom PMO und mehreren Brüsseler Krankenhäusern unterzeichneten **Vereinbarungen** an.

Das PMO empfiehlt daher seinen Versicherten eine aufmerksame Prüfung der Kostenvoranschläge, die zusammen mit den jeweiligen Anträgen auf Kostenübernahme einzureichen sind und in Krankenhäusern der Region Brüssel erstellt werden, die keine Vereinbarung mit dem PMO abgeschlossen haben. Der zu Lasten des Versicherten verbleibende Betrag könnte sich angesichts der bestehenden Erstattungsobergrenzen und der eventuellen Anwendung eines Verhältnismäßigkeitsfaktors in einigen Fällen als beträchtlich erweisen.

i **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE** **TEL. + 32 2 299 77 77 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)**

Zusatzhonorare in Belgien

In Belgien kann ein Arzt (Chirurg, Anästhesist usw.) sein jeweiliges Honorar bei einer stationären Aufnahme, bei einer ambulanten Operation oder für eine Behandlung – sofern Sie sich für ein Einzelzimmer („Privatpatient“) entscheiden – im Rahmen der in der Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Ärzten mit Kassenzulassung (2015) festgeschriebenen Grenzen frei festlegen. Was Sie über die **vom belgischen LIKIV genehmigten Honorare** hinaus bezahlen, ist ein Zusatzhonorar. Zusatzhonorare werden in Prozent ausgedrückt. Ein Zusatzhonorar von 100 % bedeutet also, dass dem Patienten im Vergleich zum Grundpreis ein Aufschlag von 100 % in Rechnung gestellt wird. Er muss somit den doppelten Grundbetrag entrichten. Aus diesem Grund kann das Ärztehonorar für ein und dieselbe Leistung – sofern Sie sich für ein Einzelzimmer entscheiden – das Doppelte oder Dreifache (in einigen Krankenhäusern wie denen der CHIREC-Gruppe, mit der das PMO keine Vereinbarung geschlossen hat, sogar das Vierfache) betragen.

i **PMO CONTACT online** **TEL. + 32 2 299 77 77 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)**



Unter einer **Thermalkur** ist ein Aufenthalt (von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen) in einer Facheinrichtung zu verstehen, in der Behandlungen mit Quellwasser unter ärztlicher Aufsicht stattfinden (wobei darauf geachtet wird, die biologischen Eigenschaften des Quellwassers aufgrund des darin enthaltenen Reichtums an Ionen und Oligoelementen zu erhalten).

Eine solche Kur bedarf einer **vorherigen Genehmigung**. Zunächst muss ein Arzt (der nicht zum Kurzentrum gehört) die Kur mindestens sechs Wochen vor Kurbeginn verschreiben und einen fachärztlichen Bericht mit folgendem Inhalt erstellen:

- Anamnese des Patienten und die im Lauf des Jahres vorgenommenen Behandlungen für das Krankheitsbild, aufgrund dessen die Kur verschrieben werden soll. Im Bericht ist die neueste Entwicklung des Krankheitsbildes darzustellen. Es sind die medizinischen Anhaltspunkte hervorzuheben, mit denen die Kur gerechtfertigt werden kann.

- Kurdauer, Art der in Anspruch zu nehmenden Thermalbehandlungen und Art des Thermalbads, das für das betreffende Krankheitsbild geeignet ist. Dabei darf nur ein von den nationalen Gesundheitsbehörden zugelassenes Kurzentrum in Betracht gezogen werden.

Fordern Sie gegebenenfalls auch eine ärztliche Verordnung für eine Begleitperson an.

Scannen Sie dann diese Unterlagen ein und reichen sie die eingescannten Dokumente mit Hilfe der auf dem Portal **RCAM en ligne/JSIS online** zur Verfügung stehenden Software ein. Gehen Sie dabei nach der Verfahrensweise zur Beantragung einer vorherigen Genehmigung vor. Haben Sie keinen Zugang zu dieser Software, so wenden Sie die herkömmliche Vorgehensweise an und füllen Sie das Formular für Ihren Antrag auf **vorherige Genehmigung** in Papierform aus. Vergessen Sie nicht, alle erforderlichen Originalbelege beizufügen (bewahren Sie eine Kopie auf), und übermitteln Sie diese Unterlagen Ihrer **Abrechnungsstelle** (die Adresse befindet sich auf dem Formular).

Wird Ihnen die vorherige Genehmigung erteilt, können Sie Ihre Kur antreten. Stellen Sie danach einen **Erstattungsantrag**, fügen Sie diesem Antrag die detaillierte Rechnung bei und übermitteln Sie diese Unterlagen Ihrer Abrechnungsstelle.

Erstattungsbedingungen

Eine Kur ist erstattungsfähig, wenn :

- sie vorab von der Abrechnungsstelle unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vertrauensarztes genehmigt wurde und in einem von den nationalen Gesundheitsbehörden zugelassenen Zentrum erfolgt,
- sie täglich mindestens zwei geeignete Anwendungen umfasst und nicht unterbrochen wird.

Die Genehmigung einer Kur ist begrenzt auf :

- eine Kur pro Jahr bzw. höchstens acht Kuren während des gesamten Lebens des/der Begünstigten für folgende Krankheitsbilder:

1. Rheumatismus und Folgeerscheinungen von Knochen- und Gelenkverletzungen
2. Venenerkrankungen sowie Herz- und Gefäßkrankheiten
3. neurologische Erkrankungen
4. Erkrankungen des Verdauungsapparats, seiner Nebenorgane und Stoffwechselerkrankungen
5. gynäkologische sowie Blasen- und Nierenerkrankungen
6. dermatologische und stomatologische Krankheitsbilder
7. Atemwegserkrankungen

- eine Kur pro Jahr im Rahmen der Behandlung einer **schweren Krankheit** oder im Fall einer schweren Schuppenflechte, bei der der Patient nicht auf herkömmliche Behandlungsmethoden anspricht.

Bei Rückfall oder Neuerkrankung kann eine weitere Kur genehmigt werden.

Die Behandlungskosten können zu 80 % erstattet werden, wobei sich der Höchstbetrag auf 64 € pro Tag beläuft (bei schwerer Krankheit: 100 % bei einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag).

Die Kosten für eine Begleitperson können in einigen genau festgelegten Ausnahmefällen erstattet werden.

Reise-, Aufenthalts-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Nebenkosten für Behandlungen, aber auch einige Behandlungen, die im Sinne der Gemeinsamen Regelung nicht erstattungsfähig sind, werden in keinem Fall erstattet.

Thalasso- und Diätkuren werden nicht als Thermalkuren betrachtet und daher nicht erstattet.

Verlängerung von Beihilfen: Achtung! Das Schuljahr geht seinem Ende entgegen ...

Sie sollten bereits jetzt die Antragsformulare für die Verlängerung der Zulage für **unterhaltsberechtigte Kinder (Kindergeld)**, des **Schulgelds** und der **Waisenrente** anfordern.

Diese Formulare stehen auch auf folgender Website zur Verfügung:
<http://ec.europa.eu/pmo/education-allowances.htm>

Sie sind wie folgt zurückzusenden:

- entweder auf dem Postweg an: PMO.4 – Unité Pensions
Bureau: AN88 – 04/30
B- 1049 Bruxelles
- oder vorzugsweise per E-Mail an: PMO-PENSIONS-EDUCATION-DECLARATION@EC.EUROPA.EU



Sie sind eine volljährige Waise:

Die Formulare werden Ihnen Anfang Juni 2015 übersandt.

Um eine zu lange Zahlungsunterbrechung zu vermeiden, sollten Sie diese Unterlagen - ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet - **schnellstmöglich** zurücksenden.

Sie sind Begünstigte(r) von Zulagen für Ihr volljähriges Kind:

Die Formulare werden Ihnen im August 2015 übersandt.

Diese Unterlagen sind - ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet - bis zum **31. Oktober 2015** zurücksenden.

PMO CONTACT ONLINE

 **KONTAKT: IHR PENSIONSSACHBEARBEITER, DESSEN NAME LINKS OBEN AUF IHREM PENSIONSBSCHIED ZU FINDEN IST**

Wichtiger Hinweis zum Termin der Pensionszahlung



Gemäß **Anhang VIII** Artikel 45 des Statuts werden Pensionsleistungen monatlich zu einem bestimmten Fälligkeitstermin gezahlt.

Pensionen werden am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. In Ausnahmesituationen kommt es allerdings vor, dass die Zahlung bereits vor diesem Termin erfolgt. Bitte beachten Sie dies für Ihre Zahlungen.

Es ist nicht erforderlich, sich an die Pensionsabteilung zu wenden, es sei denn, die Zahlung ist bis zum ersten Tag des Folgemonats nicht erfolgt.

 **KONTAKT: Ihr Pensionssachbearbeiter, dessen Name links oben auf Ihrem Pensionsbescheid zu finden ist**


Erklärung der Einkünfte des Ehepartners für 2014

Sind Sie Begünstigte(r) einer **Haushaltszulage**, die sich auf der Grundlage der Einkünfte Ihres Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners bemisst, dann vergessen Sie bitte nicht, eine Erklärung zur Tätigkeit Ihres Partners oder zu dessen Einkünften aus beruflicher Tätigkeit an PMO zu übermitteln, dies selbst dann, wenn keine Einkünfte erzielt werden. Gleiches gilt, wenn Ihr Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls im Rahmen des **Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS)**

versichert ist. Diese versicherungsseitige Deckung endet am **30. Juni jedes Jahres**. Um zu verhindern, dass eine Erstattung von Behandlungskosten für Ihren Partner abgelehnt wird, erklären Sie bitte dessen Einkünfte.



Wie?

 **PMO CONTACT ONLINE** : Gehen Sie in den Bereich „Assur Maladie/Accidents/Mal Profes“ und wählen Sie den Unterbereich „Droits d'affiliation/Attestations“ aus. Klicken Sie dann im unteren Bildschirmbereich auf „Contactez PMO“.
KONTAKT : Ihr Pensionssachbearbeiter, dessen Name links oben auf Ihrem Pensionsbescheid zu finden ist.

Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern



Die Gesetzgebung zu den Bedingungen einer Eheschließung für gleichgeschlechtliche Partner ist in der Entwicklung begriffen. Daher ist es wichtig, über eventuelle Änderungen informiert zu sein, die sich für gesetzlich anerkannte Lebenspartnerschaften ergeben.

Eingetragene nicht eheliche Gemeinschaften können einer Ehe gleichgestellt werden, wenn alle nachgenannten Bedingungen erfüllt sind:

- Das Paar muss ein offizielles Dokument beibringen, das von jeder zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt werden kann und in dem der Status als Partner einer nicht ehelichen Gemeinschaft bescheinigt wird.
- Keiner der Partner darf verheiratet sein oder in einer sonstigen nicht ehelichen Gemeinschaft leben.
- Die Partner dürfen nicht miteinander verwandt sein (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Tanten, Onkel, Neffen, Nichten, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter).
- **Die zivilrechtliche Eheschließung in einem Mitgliedstaat ist ausgeschlossen.**

Die Möglichkeit einer Eheschließung wird auf der Grundlage der innerstaatlichen Gesetzgebung geprüft, die auf das Paar aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts beider Partner zur Anwendung gelangt.

Sobald in einem Land die Möglichkeit einer Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern gegeben ist, wird die Dauer der Partnerschaft unter der Bedingung anerkannt, dass die Partner **innerhalb von 6 Monaten** nach Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes heiraten. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf Antrag des zuständigen Personals verlängert werden, sofern die Verwaltungsformalitäten im Hinblick auf die Eheschließung nicht innerhalb von 6 Monaten erledigt werden können.

Nach Ablauf dieser Frist wird die **Haushaltszulage** ausgesetzt. Sie kann dann ab dem ersten Tag des Monats der Eheschließung erneut gewährt werden, sofern das Paar zu einem späteren Zeitpunkt heiratet.

Achtung!

Heiratet der Pensionär nicht innerhalb von 6 Monaten, findet die Dauer der Partnerschaft keine Berücksichtigung. Daraus ergibt sich, dass der **Pensionsanspruch des überlebenden Partners** nur dann als erworben gilt, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

PMO CONTACT online

TEL. + 32 2 299 77 77 (MONTAGS BIS FREITAGS VON 9.30 BIS 12.30 UHR)

Zugang zu RCAM en ligne/JSIS online



Sie hätten gern einen Zugang zu **RCAM en ligne/JSIS online**, um Ihre Erstattungsanträge über Ihren Computer stellen zu können? Eine Fahrt zur Abrechnungsstelle ist für Sie schwierig oder Sie wohnen nicht in Brüssel, Ispra oder Luxemburg? Das 10-Schritt-Verfahren über

PMO Contact online scheint Ihnen zu kompliziert? Auch in diesem Fall können Sie sich am Telefon Hilfe holen. Wenn Sie telefonieren, sollten Sie Ihr Mobiltelefon griffbereit zu liegen und Ihr E-Mail-Konto geöffnet haben. Der PMO-Mitarbeiter wird zunächst Ihre Personalien überprüfen und die 10 Schritte dann gemeinsam mit Ihnen ausführen!

Zugang zu **RCAM en ligne/JSIS online** erhalten Sie wie folgt:

- **BRÜSSEL** : täglich von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr OHNE TERMIN an folgender Adresse:
27, rue de la Science 00/03
Tel.: + 32 2 297 68 88 - + 32 2 297 68 89
- **ISPRA** : mittwochs von 9.30 bis 12.00 MIT TERMIN an folgender Adresse:
Club House du CCR Via Esperia 467 – Ispra
Email : paolo.bardelli@ec.europa.eu – tel. + 39 0332 78 90 26
- **LUXEMBOURG** : täglich von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr MIT TERMIN an folgender Adresse:
12, rue Guillaume Kroll à Gasperich – bâtiment Drosbach B1/070
Florent.charton@ec.europa.eu – tel. + 352 4301 36100.

Tipps für die Nutzung von RCAM en ligne/JSIS online



- Um ein Dokument zu suchen, klicken Sie auf der Rubrik „Mes dossiers“ (Meine Dossiers), dann auf „Mes documents“ (Meine Dokumente) ODER klicken Sie in der Menüleiste auf „Recherche“ (Suche).
- Unter der Rubrik „Mes décomptes“ (Meine Abrechnungen) kann nach einem Dokument dann mit verschiedenen Suchkriterien recherchiert werden: Leistung, Betrag, Datum usw.
- Der Status der in der Prüfung befindlichen Anträge wechselt von „Attente documents“ (Dokumente in der Warteschlange) zu „Documents reçus“ (eingegangene Dokumente), sobald der Sachbearbeiter den Eingang der Belegdokumente bestätigt hat.
- Wer in ein anderes Land verzieht und vergessen hat, vor dem Abmelden der alten Mobiltelefonnummer eine neue einzutragen, kann den **„Panic Button“** im ECAS-Menü nutzen:

1. Loggen Sie sich unter <https://webgate.ec.europa.eu/cas> (ohne Telefon, nur Login/Password) ein.
2. Wählen Sie rechts oben auf dem Bildschirm „My Account“ (Mein Konto) aus.
3. Klicken Sie auf „Delete all my mobile phone numbers and eID (PANIC)“ (Alle meine Mobiltelefonnummern und elektronischen IDs (eID) (PANIC) löschen).
4. Daraufhin werden alle registrierten Mobiltelefonnummern gelöscht. Zudem wird der Link zwischen Ihrem ECAS-Konto und Ihrer elektronischen ID aufgehoben. Sie verlieren die Zugangsrechte zu einigen Anwendungen. Sie werden aus dem ECAS-System ausgeloggt.
5. Betätigen Sie auf „Delete“-Taste (Löschen).
6. Sie haben sich damit aus dem ECAS-System ausgeloggt. Dies bedeutet nicht, dass Sie zu keinerlei Anwendungen mehr Zugang haben. Wenn Sie dies wünschen, loggen Sie sich aus jeder einzelnen Anwendung aus oder schließen Sie alle Browser-Fenster.
7. Loggen Sie sich erneut ein.
8. Wählen Sie rechts oben auf dem Bildschirm „My Account“ (Mein Konto) aus.
9. Klicken Sie auf „Manage my mobile phone numbers“ (Meine Mobiltelefonnummern verwalten).
10. Beenden Sie das Verfahren genauso wie Sie vorgegangen sind, als Sie Ihr Konto eingerichtet haben.

 **RCAM EN LIGNE/JSIS ONLINE**

 **KONTAKT : EC-CENTRAL-HELPDESK@EC.EUROPA.EU**

TÉL. + 352 4301 35035

 **Helpdesk AIACE für RCAM en ligne/JSIS online**

Einheitliche Notrufnummer 112

In Notfällen wählen Sie bitte die **112**. Diese Nummer ist **gebührenfrei**.

Ein Disponent wird Sie um die erforderlichen Angaben bitten und entscheiden, welche Art von Hilfe Sie benötigen. Er wird Sie beruhigen und dafür sorgen, dass sich schnellstmöglich Rettungskräfte (medizinische Kräfte, Feuerwehr, Polizei usw.) zu Ihnen begeben. Bewahren Sie Ruhe und geben Sie eindeutige Erklärungen ab: Ort. Was ist passiert? Gibt es Verletzte?

Achtung! Bei allen Problemen, die keinen Notfall darstellen, sollten Sie sich direkt mit der örtlichen Dienststelle der Polizei oder der Feuerwehr bzw. mit Ihrem Arzt in Verbindung setzen.



 **112 : AUS DEM FEST- UND MOBILFUNKNETZ GEBÜHRENFREI ERREICHBAR - RUND UM DIE UHR**

Ihre Enkel und Europa



Die „**Kinderecke**“ auf der Europa-Website enthält eine Auswahl an Spielen für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Diese Spiele, die in 22 Amtssprachen der EU zur Verfügung stehen, wurden von den europäischen Organen zusammengestellt.

Die Spiele wurden nach Altersklassen sortiert, damit Sie leichter die für Ihre Enkel passenden Spiele finden können. Inhaltlich geht es bei den Spielen um die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EU. Es stehen ganz unterschiedliche Arten von Spielen zur Verfügung, unter anderem Quiz-, Denk- und Actionspiele. So lernen Ihre Enkel auf spielerische Weise Europa kennen und Sie haben die Möglichkeit, Ihr Wissen weiterzugeben!

http://europa.eu/kids-corner/index_de.htm

Yammer After EC - Ihr soziales Netzwerk



Yammer After EC ist eine interne Diskussions- und Austauschplattform in gesicherter Umgebung, die Pensionären der europäischen Institutionen vorbehalten ist.

Über Yammer After EC können Sie mit Ihren ehemaligen Kollegen und anderen Pensionären in Kontakt bleiben. Wenn Sie die Mitgliederliste durchgehen, werden Sie Menschen wiederfinden, die Sie aus den Augen verloren haben. Hier können Sie nun wieder direkt Kontakt zu ihnen aufnehmen, indem Sie eine persönliche Nachricht hinterlassen.

Yammer After EC erleichtert den Gedankenaustausch innerhalb von Interessengruppen, denen Sie ganz nach Wunsch beitreten können. Sie können auch Ihre eigene Gruppe gründen, Diskussionen anregen und die Meinung anderer einholen.

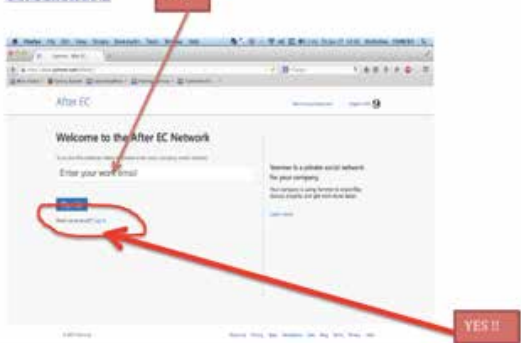
Also warten Sie nicht länger und melden Sie sich bei Yammer After EC an!

- 📧 - Senden Sie also eine E-Mail an micheline.bruyninckx@gmail.com (Ansprechpartnerin bei der IVEEG)
- oder registrieren Sie sich direkt unter <https://www.yammer.com/afterec/>

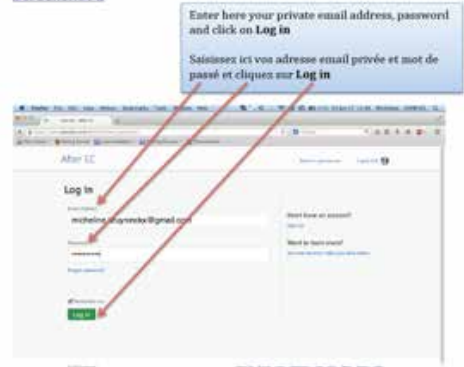
Sie sind bereits Mitglied bei Yammer After EC, treffen aber auf Schwierigkeiten?

Normalerweise gelangen Sie über den Link <https://www.yammer.com/afterec/> bereits zur richtigen Eingabemaske (Screenshot 2). Gelangen Sie hingegen zu der nachfolgend dargestellten Eingabemaske (Screenshot 1), dürfen Sie Ihre E-Mail-Adresse NICHT in das erste freie Feld „Enter your work mail“ (berufliche Adresse eingeben) eintragen. Schauen Sie sich diese Maske bitte genau an: In beiden Zeilen wird die berufliche E-Mail-Adresse abgefragt. Die untere Zeile enthält einen Link „Have an account? Log in“ (Haben Sie ein Konto? Loggen Sie sich ein). Klicken Sie auf diesen Link und Sie gelangen zur richtigen Eingabemaske (Screenshot 2). Tragen Sie bitte stets nur Ihre PRIVATE E-Mail-Adresse ein (selbst wenn Sie aufgefordert werden, Ihre berufliche Adresse einzugeben)!

Screenshot 1



Screenshot 2



AIACE-Konferenz in Bratislava



Die **Jahreskonferenz** der **Internationalen Vereinigung der ehemaligen Angehörigen der Europäischen Union (AIACE)** fand vom 2. bis 8. Juni 2015 in Bratislava (Slowakei) statt. An der Veranstaltung, auf der nach vierjähriger Mandatsausübung auch die Präsidentschaft von Richard Hay endete, nahmen etwa 200 Mitglieder teil. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (bestehend aus 15 nationalen Sektionen) wählten anlässlich ihrer Sitzung am 5. Juni 2015 einen neuen internationalen Präsidenten, Herrn **Bernhard Zepter**, und einen neuen Vize-Präsidenten, Herrn Francis Wattiau, vormals Präsident der Sektion Luxemburg. Aufgabe des neuen Präsidenten ist es

nunmehr, ein Team (Generalsekretär, Schatzmeister, Mitglieder des internationalen Präsidiums) zusammenzustellen, das er auf der kommenden Sitzung des Verwaltungsrats im Herbst dieses Jahres vorstellen wird.

Der ehemalige Präsident Richard Hay präsentierte anlässlich der Hauptversammlung am 4. Juni 2015 - nach der Begrüßungsansprache des Bürgermeisters von Bratislava - den Bericht zur Tätigkeit der Vereinigung. Am Nachmittag griffen die Vertreter der Verwaltung der Kommission (Janette Sinclair und Monique Théâtre für die GD HR, Marc Lemaître, Giuseppe Scognamiglio und Bruno Fetelian für PMO) Pensionäre direkt betreffende aktuelle Themen auf. Am nächsten Tag wurden drei Workshops (Krankenversicherung, Pensionen, soziale Dienste) organisiert, bei denen sich die Teilnehmer unmittelbar an die Verwaltungsvertreter wenden und mit ihnen sie bewegende Themen diskutieren konnten. IVEEG-Mitglieder, die nicht anwesend sein konnten, hatten die Möglichkeit, die Hauptversammlung am 4. Juni 2015 „im Stream“ zu verfolgen.

Die nächste internationale Konferenz findet im Mai 2016 in Triest statt.

i WWW.AIACE-EUROPA.EU
TEL. SEKRETARIAT : + 32 (0) 2 295 29 60

SEPS-SFPE



Die Vereinigung der Senioren des europäischen öffentlichen Dienstes (**SEPS-SFPE**) ist eine politisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängige Vereinigung ohne Erwerbscharakter (ASBL) belgischen Rechts. Ihr Ziel besteht in der Vertretung der Interessen pensionierter europäischer Beamter, wobei hier die erworbenen sozialen Vergünstigungen im Vordergrund stehen: Pension, Krankenversicherung, Zulagen usw. und alle zugehörigen Belange wie die Krankenzusatzversicherung beim GKFS.

Alle 5 Monate geht den Mitglieder per Post ein „Bulletin“ zu, und es werden Informationsveranstaltungen organisiert, an denen alle Mitglieder teilnehmen können. Darüber hinaus besteht ein wesentliches Ziel der Vereinigung SEPS-SFPE darin,

Pensionäre, die dies wünschen, im Rahmen des Möglichen in ihren Anliegen gegenüber den Verwaltungsdiensten und dem PMO zu unterstützen und zu beraten.

Die Vereinigung SEPS-SFPE möchte sich als Ergänzung zu den sozialen Diensten der Institutionen und PMO verstanden wissen. Im Sekretariat der Vereinigung ist man stets bereit, zu befolgende Vorgehensweisen zu erläutern, Adressen und Telefonnummern zu vermitteln und vieles mehr. Die Mitarbeiter können Ihnen notwendige Formulare per Post oder Internet zukommen lassen, Sie über bestimmte Versicherungsaspekte informieren usw. SEPS-SFPE kann bei Bedarf und je nach Dringlichkeit in Ihrem Namen (über PMO Contact online oder direkt mit den Verantwortlichen) Kontakt zu PMO aufnehmen.

Die Sekretariatsmitarbeiter sind in der Woche und auch am Wochenende für Sie erreichbar. Erreichen Sie das Sekretariat nicht sofort telefonisch, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht. Nur so werden Sie auch zurückgerufen.

i INFO@SFPE-SEPS.BE
TEL SEKRETARIAT (RUND UM DIE UHR BESETZT): +32 (0)475 472 470

Übereinkommen zur Hausarbeit

Das **Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)** trat am 5.9.2013 in Kraft und betrifft die Arbeitsbedingungen von Hausangestellten. In diesem Übereinkommen werden Rechte und Grundsätze festgelegt, den Staaten wird eine Reihe von Maßnahmen auferlegt, um Arbeit für Hausangestellte menschenwürdig zu gestalten.

In Umsetzung der Übereinkunft müssen die Staaten gewährleisten, dass Hausangestellte

- im Hinblick auf Vergütungen oder Zulagen eine Gleichbehandlung erfahren,
- über die Bedingungen und Modalitäten ihrer Anstellung informiert werden,
- vor Diskriminierungen geschützt sind,
- unter menschenwürdigen Bedingungen leben können,
- einfachen Zugang zu Rechtsmitteln haben.



Im Übereinkommen Nr. 189 „bezeichnet der Ausdruck „hauswirtschaftliche Arbeit“ Arbeit, die in einem oder mehreren Haushalten oder für einen oder mehrere Haushalte durchgeführt wird“. Diese Arbeit kann Aufgaben wie Besorgung des Haushalts, Küchenarbeiten, Waschen und Bügeln von Wäsche, Betreuung von Kindern oder älteren Menschen oder kranken Familienmitgliedern, Gartenarbeiten, Bewachung, familiäre Betreuung und selbst die Betreuung von Haustieren einschließen.

Anwendung des Übereinkommens zur Hausarbeit in Belgien

Mit dem **Königlichen Erlass vom 13.7.2014** wurden die Rechtsvorschriften zu Hausangestellten grundlegend geändert, um Konformität zum Übereinkommen Nr. 189 zur Hausarbeit herzustellen.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass Hausangestellte, die höchstens 24 Stunden pro Woche bei einem oder mehreren Arbeitgebern angestellt sind, bis zum 1.10.2014 von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt waren. Seit dem 1.10.2014 brauchen lediglich Hausangestellte, die Leistungen intellektueller Art erbringen (Kinderbetreuung, häusliche Pflegekräfte, Gesellschafterin usw.) auch weiterhin keine Sozialabgaben zu leisten, sofern die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind. Die erbrachten Dienstleistungen stellen eine gelegentlich ausgeführte Tätigkeit dar, sie werden nur begrenzt vergütet und erstrecken sich über einen Zeitraum von höchstens 8 Stunden pro Woche bei einem oder mehreren Arbeitgebern.

Seit dem 1.10.2014 sind Hausangestellte, die häusliche Dienstleistungen manueller Art (Reinigen, Wäsche waschen, Bügeln, Gartenarbeiten usw.) erbringen, nunmehr ausnahmslos und unabhängig von der Zahl der geleisteten Stunden sozialversicherungspflichtig.

i KONTAKT : HR-B1-BUREAU-ACCUEIL@EC.EUROPA.EU
TEL + 32 (0) 2 296 66 00

EuGH sanktioniert Frankreich wegen Sozialabgaben CSG und CRDS



Der Gerichtshof (EuGH) sprach zum wiederholten Male Sanktionen gegen den französischen Staat wegen der Vereinnahmung der **Sozialabgaben CSG (allgemeiner Sozialbeitrag) und CRDS (Beitrag zur Begleichung der Sozialschuld)** aus, die auf die Vermögenseinkommen von Nichtresidenten ausgedehnt worden waren. Er führt aus, dass Arbeitnehmer in der EU - bedingt durch den Grundsatz der Einmaligkeit gemäß **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** - lediglich dem Sozialversicherungssystem eines einzigen Mitgliedstaats unterliegen. Diese Verordnung trifft allerdings nicht auf Beamte und andere Bedienstete der Union zu, da diese einem institutionseigenen Sozialversicherungssystem (GKFS) angeschlossen sind. Die Kommission erhob Einspruch beim französischen Staat und führte diesbezüglich aus, dass der Grundsatz der Einmaligkeit auch auf die Beamten Anwendung finden müsse, da andernfalls eine Benachteiligung dieser Kategorie gegenüber geschaffen würde.

i KONTAKT : HR-B1-BUREAU-ACCUEIL@EC.EUROPA.EU
TEL + 32 (0) 2 296 66 00

★ CHEFREDAKTION: GD HR MONIQUE THEATRE - ASSISTENT : BRIGITTE RAUS

📄 GRAFIK-DESIGN & EINDRUCK: OIB KONZEPT & REPRODUKTION

Info Senior ist eine Publikation des Referats H.R.C1. Diese Veröffentlichung ist juristisch nicht bindend für die Kommission.